

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „vol.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dkfm. Milan Frühbauer, Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 20.04.2021 im selbstständigen Verfahren gegen die „**Rusmedia Digital GmbH**“, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, als Medieninhaberin von „vol.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) wegen des Artikels „**Bludenzner VS-Mitarbeiterin ohne Maske und Abstand auf Corona-Demo**“, erschienen am 16.02.2021 auf „vol.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über eine Mitarbeiterin einer Bludener Volksschule berichtet. Diese sei auf Bildern einer Corona-Demonstration in Bludenz zu sehen - ohne Maske und Abstand, heißt es im Vorspann.

Im Artikel wird ausgeführt, dass rund 900 Menschen am vergangenen Sonntag in Bludenz gegen die Corona-Regeln der Regierung und Kontrollen durch den Staat demonstriert hätten. Auf Fotos der Demonstration sei auch eine Frau zu sehen, die in einer Volksschule in Bludenz tätig sei. Sie arbeite dort im Sekretariat und gebe Deutschförderkurse. Die Bilder, die der Redaktion vorliegen, würden die Frau mit unter das Kinn gezogener Maske zeigen. Auch den vorgeschriebenen Mindestabstand halte sie dabei nicht ein. Dass die Frau in ihrer Freizeit bei solchen Anti-Corona-Demonstrationen aktiv sei, sei in ihrem Umfeld bereits bekannt. Man würde Gespräche mit der Kollegin führen und stünde bereits in Kontakt mit der Bildungsdirektion, heiße es auf Anfrage des Mediums aus dem Umfeld der Schule.

Dem Artikel ist u.a. ein Foto von besagter Demonstration in Bludenz beigefügt, auf dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von hinten und eine Frau im Profil gezeigt werden.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass es sich bei Bludenz um eine kleine Stadt handle und die im Artikel erwähnte Mitarbeiterin somit identifizierbar sei.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. In einer schriftlichen Stellungnahme betonte ihr Rechtsanwalt, dass die Volksschullehrerin im Artikel weder namentlich genannt noch auf den Fotos identifizierbar sei. Personen würden an Corona-Demonstrationen gerade deshalb teilnehmen, um öffentliche Aufmerksamkeit für ihre persönliche ablehnende Haltung zu den aktuellen gesetzlichen COVID-Maßnahmen zu erlangen.

Am Ende der Stellungnahme wurde ausdrücklich festgehalten, dass das öffentliche Informationsinteresse die persönlichen Interessen der Bludener Volksschulmitarbeiterin, die durch öffentliche Missachtung der gesetzlichen Masken- und Abstandspflicht sowohl die Schüler als auch die Bediensteten der öffentlichen Volksschule Bludenz gesundheitlich gefährde, bei weitem überwiege.

In der mündlichen Verhandlung brachte eine Rechtsanwältin der Medieninhaberin ergänzend vor, dass es gerade in Vorarlberg mittlerweile mehrere Fälle von Corona-Clustern in Kindergärten und Schulen gegeben habe. Vor dem Hintergrund überwiege beim vorliegenden Bericht ganz klar das öffentliche Interesse.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass die Volksschulmitarbeiterin durch den Bericht zumindest für einen beschränkten Personenkreis identifizierbar ist. Aus medienethischer Sicht kann sich die Identifizierbarkeit bereits aus den Begleitumständen ergeben, die Nennung des vollständigen Namens oder Abbildung des Gesichts sind dabei nicht unbedingt erforderlich (vgl. bereits die Entscheidungen 2019/132, 2020/235, 2020/301 und 2020/306).

Nach Ansicht des Senats ergibt sich die Erkennbarkeit der Volksschulmitarbeiterin aufgrund der Schilderung ihres Berufs, der Angabe des Schulstandorts sowie der spezifischen Kleidung bzw. modischen Accessoires, die sie auf dem Foto trägt. Dabei spielt es auch – wie vom Leser vorgebracht – eine Rolle, dass es sich bei Bludenz um eine verhältnismäßig kleine Stadt handelt. Folglich prüft der

Senat, ob der identifizierende Bericht in den Persönlichkeitsschutz der Volksschulmitarbeiterin eingreift:

Der Senat teilt die Ansicht der Medieninhaberin, dass in dem Beitrag ein Thema von öffentlichem Informationsinteresse behandelt wird. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für den Lehrkörper ist es relevant, ob einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Schule an Corona-Demonstrationen teilnehmen und dabei die gesetzliche Maskenpflicht oder den Sicherheitsabstand nicht einhalten. Insbesondere die Eltern haben ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, ob jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihr Verhalten möglicherweise die Gesundheit ihrer Kinder gefährden bzw. einen Corona-Cluster an einer Schule in Kauf nehmen (vgl. in dem Zusammenhang die Fälle 2019/145 und 2020/278).

Ein Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz liegt nur dann vor, wenn die Interessen der von der Berichterstattung betroffenen Person gegenüber dem Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegen (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex). Darüber hinaus konnten sich im Verfahren auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die im Artikel erhobenen Vorwürfe gegen die Volksschulmitarbeiterin unwahr wären. Vor diesem Hintergrund hält es der Senat noch für zulässig, dass über die Teilnahme der Mitarbeiterin an Corona-Demonstrationen in einem Ausmaß wie im vorliegenden Fall identifizierend berichtet wird.

Dennoch weist der Senat auf Punkt 2.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse hin, wonach Beschuldigungen nur dann erhoben werden dürfen, wenn zumindest nachweislich versucht wurde, eine Stellungnahme der beschuldigten Person einzuholen. Im Sinne einer fairen und möglichst ausgewogenen Berichterstattung wäre es von Vorteil gewesen, der Volksschulmitarbeiterin die Möglichkeit einzuräumen, auch ihren Standpunkt zu schildern. Die Einholung einer Auskunft der Volksschule, wie dies im Beitrag nahegelegt wird („(..) heißt es aus dem Umfeld der Schule“), ist nach Ansicht des Senats grundsätzlich nicht ausreichend, da sich der erhobene Vorwurf direkt gegen die Volksschulmitarbeiterin richtet.

Trotz dieser Kritik überwog nach Meinung des Senats jedoch im konkreten Fall das öffentliche Informationsinteresse, sodass kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliegt. Für die Zukunft regt der Senat an, den von der Berichterstattung Betroffenen verstärkt die Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme abzugeben.

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
20.04.2021